

Satzung des Heimat- und Geschichtsvereins Schwanheim e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Schwanheim e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer 7180 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, Kunst und Kultur, der Heimatpflege und der Heimatkunde.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Schwanheimer Heimatmuseums, Pflege der Exponate, Führungen von Schulklassen und Erwachsenengruppen im Heimatmuseum, in anderen Museen und in der Gemarkung Schwanheim, Veranstaltungen und Vorträgen, Herausgabe von Schriften.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von einem/einer gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese/r muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des ersten Beitrags wirksam.
- (4) Sämtliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet deren Mitgliedschaft darüber hinaus durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch eine/einen gesetzlichen Vertreter(in) abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Als schriftliche Mahnung gilt auch die Aufforderung zur Zahlung von Beitragsrückständen in den Vereinsmitteilungen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 10 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss in einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die dann vom Vorstand innerhalb eines weiteren Monats zu berufen ist, entscheidet endgültig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. Kassierer/in, dem/der 1. und 2. Schriftführer/in sowie einem/einer Beisitzer/in für besondere Aufgaben. Dies ist der Vorstand gemäß § 26 BGB.

(2) Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach außen.

(3) Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Abs. 3).
- e) Beschlussfassung über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 4 u. 5.
- f) Führung der Geschäfte des Vereins.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands hat der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Sitzung des Vorstands einzuberufen.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der/die erste Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

(4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 3 Abs. 6);
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 5).

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist mindestens 10 Tagen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ebenso bedarf die Absetzung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

(6) Bei der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn für die Dauer des Entlassungs- und Wahlverfahrens eine/n Versammlungsleiter/in. Wahlleiter und Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(7) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder vorab anderes bestimmt.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Sie kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die in § 6 Abs. 1 benannten Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Sachvermögen an das Kulturamt der Stadt Frankfurt am Main, das Geldvermögen soll gemeinnützigen Heimat- und Geschichtsvereinen in der Stadt Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt werden, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwalten und zu verwenden haben.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.01.2015 verabschiedet.